
S 48 KR 2305/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 KR 2305/19
Datum	14.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 35/20
Datum	31.03.2022

3. Instanz

Datum	05.10.2022
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 14.12.2019 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zahlung von 1.500,â€“ Euro, die Lieferung von medizinischen Hilfsmitteln sowie die Übernahme von Kosten für eine Ernährungsberatung und Krankengymnastik sowie einer Haushaltshilfe.

Der am 00.00.1973 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 01.10.2017 bis 31.03.2019 gesetzlich krankenversichert. Am 30.03.2019 erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen mit folgenden Klageanträgen:

-
1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Klager 1.500,â€ Euro zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Klager die medizinischen Hilfsmittel laut MDK-Gutachten zu liefern.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten fur eine Ernahrungsberatung und die Krankengymnastik zu ubernehmen.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der Haushaltshilfe zu zahlen.
 5. Die Beklagte hat die Zuzahlung mit 1 % fur 2018 anzuerkennen und die uberzahlung auszus zahlen.



Dieses Klageverfahren wurde beim Sozialgericht Gelsenkirchen unter dem Az.: S 17 KR 2025/19 gefahrt.

Ebenfalls am 30.03.2019 und ebenfalls per Telefax, jedoch zeitlich spater, hat der Klager Klage vor dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen erhoben. Dieses Klageverfahren, das das Arbeitsgericht an das Sozialgericht abgegeben hatte, wurde unter dem Az.: [S 48 KR 2305/19](#) gefahrt. Das Sozialgericht hat den Klager(erfolglos) darauf hingewiesen (Schreiben vom 11.09.2019), dass beide Klageverfahren inhaltsgleich seien und die spater eingelegte Klage mit dem Az.: [S 48 KR 2305/19](#) wegen doppelter Rechtshangigkeit unzulassig sei.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 14.12.2019 als unzulassig abgewiesen: Nach [ 202 GVG](#) i.V.m. GVG konne wahrend der Rechtshangigkeit die Sache von keiner Partei anderweitig anhangig gemacht werden.

Gegen den ihm am 19.12.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 20.12.2019 ohne Begrandung Berufung eingelegt.

Mit Schreiben vom 08.06.2020, zugestellt am 10.06.2020, hat der Senat den Klager aufgefordert, die Berufung zu begranden. Der Klager ist ferner darauf hingewiesen worden, dass die Berufung gema [ 156 Abs. 2 SGG](#) als zuruckgenommen gilt, wenn das Verfahren trotz dieser Aufforderung langer als drei Monate nicht betrieben wird. Die Zurucknahme der Berufung bewirkt den Verlust des Rechtsmittels.

Der Klager hat hierauf entgegnet, dass er nicht verpflichtet sei, die Berufung zu begranden; der Senat solle einen Termin zur mandlichen Verhandlung mit ihm absprechen.

Der Klager beantragt sinngema,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 14.12.2019 zu andern und nach den Klageantragen zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird verwiesen auf den übrigen Inhalt der Streitakten.

Ä

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen.

Es fehlt hier an der Prozessvoraussetzung, dass keine anderweitige Rechtshängigkeit gegeben sein darf (vgl. [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 GVG](#)). Denn hier war bereits das inhaltsgleiche Streitverfahren unter dem Az.: S 17 KR 2025/19 vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen rechtshängig.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Anlass, die Revision zuzulassen, hat nicht bestanden.

Ä

Erstellt am: 11.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024